



GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN DISZIPLINARRAT DER TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER

(in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 26.05.2010,
genehmigt mit Bescheid des BMJ vom 07.06.2010, GZ. BMJ-B16.105/0001-I 6/2010)

§ 1 – Sitz und Zusammensetzung

1. Der Disziplinarrat der Tiroler Rechtsanwaltskammer (DR) hat seinen Sitz in Innsbruck.
2. Er besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 21 Mitgliedern aus dem Kreis der Rechtsanwälte. Zusätzlich gehören dem Disziplinarrat auch noch zwei Mitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter an.
3. Beim Disziplinarrat fungiert ein Kammeranwalt mit 2 Stellvertretern aus dem Kreis der in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Kammermitglieder.

§ 2 – Wahl und Amtsdauer

1. Der Präsident, die übrigen Mitglieder des Disziplinarrates sowie der Kammeranwalt und dessen Stellvertreter werden in der Vollversammlung auf dieselbe Art wie der Ausschuss (§ 24 RAO) auf vier Jahre gewählt. Die Mitglieder des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwälte scheiden – vorbehaltlich eines vorzeitigen Ausscheidens – nach der am Ende ihres vierten Amtsjahres in der Vollversammlung durchgeführten Neuwahl des Disziplinarrates aus ihrem laufenden Amt aus.
2. Die Mitglieder des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter werden auf zwei Jahre gewählt (§ 24 RAO). Sie scheiden – vorbehaltlich eines vorzeitigen Ausscheidens oder der Streichung aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter (§ 13 DSt) – nach der am Ende ihres zweiten Amtsjahres in der Vollversammlung durchgeführten Neuwahl des Disziplinarrates aus ihrem laufenden Amt aus.
3. Die Wahl eines Ersatzes für ein vor Ablauf seiner gesetzlichen Amtsdauer ausscheidendes Mitglied des Disziplinarrates erfolgt für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden.



Ersatzwahlen können auch in einer außerordentlichen Vollversammlung vorgenommen werden.

§ 3 – Präsident

Der Präsident führt die Geschäfte des DR und erfüllt die im Disziplinarstatut vorgesehenen Aufgaben.

§ 4 – Vizepräsidenten

Der Disziplinarrat wählt in sinngemäßer Anwendung des § 24 RAO aus seiner Mitte für die Dauer von 4 Jahren jeweils 2 Vizepräsidenten.

§ 5 – Ladung zur mündlichen Verhandlung

Die Ladung zur mündlichen Verhandlung hat mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen.

Dem Beschuldigten sind mit der Ladung zur Disziplinarverhandlung die Namen der nach der Geschäftsverteilung berufenen Mitglieder des Senates mitzuteilen, sowie die Namen der Ersatzvorsitzenden und Ersatzmitglieder welche im Falle der Verhinderung, der Ablehnung oder des Ausschlusses in den Senat eintreten, dies unter Angabe der Reihenfolge ihres Eintrittes.

Wird infolge Verhinderung, Ablehnung oder Ausschluss die ursprünglich bekanntgegebene Senatszusammensetzung geändert, ist dies im Disziplinarakt unter Angabe des Grundes ersichtlich zu machen.

In der Ladung sind auch der bei der mündlichen Disziplinarverhandlung einschreitende Kammeranwalt sowie dessen Vertreter im Verhinderungsfall mitzuteilen.

§ 6 – Protokolle und Abstimmungen

1. Sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch in den Sitzungen des DR ist ein Protokoll zu führen.
2. Getrennt davon sind über die Beratungen des DR im Zuge der mündlichen Verhandlung oder der Sitzung Protokolle zu führen, welche neben den teilnehmenden Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung enthalten müssen.
3. Bei Abstimmungen im Disziplinarrat sind Stimmenthaltungen nicht zulässig.

§ 7 - Akteneinsicht

Dem Kammeranwalt, dem Beschuldigten und seinem Vertreter stehen das Recht auf Akteneinsicht zu, jedoch mit Ausnahme der Entwürfe des Untersuchungskommissär, der Beratungsprotokolle und der Entwürfe des Berichterstatters.

§ 8 – Kanzleiangelegenheiten

1. Die Urschriften von Beschlüssen und Erkenntnissen des Disziplinarrates sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Alle Ausfertigungen von Beschlüssen und Erkenntnissen sind von der Kammerkanzlei unter Benennung des Vorsitzenden mit dem Beisatz „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“ zu unterfertigen und mit dem vom Disziplinarrat geführten Amtssiegel zu versehen.

Gleiches gilt für namens des Disziplinarrates abgefertigte sonstige Schriftstücke, sofern der Präsident oder die Vizepräsidenten nicht eigenhändig zeichnen.

3. Die Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für Schriftstücke welche vom Untersuchungskommissär im Rahmen seiner Tätigkeit ausgehen.

§ 9 – Registerführung

1. KA-Register:

Für alle dem Kammeranwalt zuzuleitenden Anzeigen wegen eines Disziplinarvergehens (§ 22 Abs. 1 DSt. 1990), gleichgültig ob die betreffende Eingabe an die Rechtsanwaltskammer, den Disziplinarrat oder den Kammeranwalt adressiert worden war oder ob sie allenfalls vor Zuleitung an den Kammeranwalt vom Ausschuss im Sinne der §§ 1 Abs. 3 DSt. 1990 und 23 RAO behandelt wurde, ist ein KA-Akt (Kammeranwaltsakt) anzulegen und dieser in laufender Reihenfolge des Einlangens in das alljährlich zu führende und abzuschließende KA-Register einzutragen. Die Zahl, unter der die Eintragung in das KA-Register erfolgt, stellt die Geschäftszahl des Kammeranwaltsaktes (KA-Zahl) dar.

2. D-Register:

Beantragt der Kammeranwalt gem. § 20 (2) DSt. 1990 ein Einschreiten des Disziplinarrates, so ist ein D-Akt (Disziplinarakt) anzulegen und dieser in laufender Reihenfolge des Einlangens beim Disziplinarrat in das alljährlich zu führende und abzuschließende D-Register einzutragen. Die Zahl, unter der die Eintragung in das D-Register erfolgt, stellt die Geschäftszahl des Disziplinaraktes (D-Zahl) dar. Zur Anlegung des D-Aktes wird der KA-Akt verwendet.

Langen am selben Tag mehrere Anzeigen oder Anträge des Kammeranwaltes ein, so sind die anzulegenden KA- bzw. D-Akten in alphabetischer Reihenfolge gem. den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Disziplinarbeschuldigten in das Register einzutragen. Bei Gleichheit der Anfangsbuchstaben bestimmt der Anfangsbuchstabe des Vornamens in alphabetischer Reihenfolge, bei Gleichheit auch dieses das höhere Lebensalter die Reihenfolge der Eintragung und zwar in dem Sinne, dass der jeweils jüngere Disziplinarbeschuldigte zuerst eingetragen wird.

Ist ein KA-Akt oder D-Akt gegen mehrere Disziplinarbeschuldigte gemeinsam zu führen, entscheidet der Name des nach obigen Grundsätzen in alphabetischer Reihenfolge zuerst zur reihenden Disziplinarbeschuldigten über die Reihenfolge der Eintragung.

3. DV-Register:

In das alljährlich zu führende und abzuschließende DV-Register sind jene Akten in zeitlich laufender Reihenfolge einzutragen, in denen Einleitungsbeschlüsse (§ 28 (2) DST. 1990) gefasst werden. Die Zahl, unter der die Eintragung in das DV-Register erfolgt, stellt die Geschäftszahl des in mündlicher Disziplinarverhandlung zu behandelnden Disziplinaraktes (DV-Zahl) dar.

Werden an einem Tag Einleitungsbeschlüsse in mehreren Disziplinarakten gefasst oder liegen Namensgleichheiten vor, so sind die Bestimmungen des § 9 (2) sinngemäß anzuwenden.

Die DV-Zahl ist auf den D-Akten zusätzlich anzubringen.

Bei Delegation eines Disziplinarverfahrens aus dem Bereich einer anderen Rechtsanwaltskammer an den Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer für Tirol gelten die vorstehenden Bestimmungen gemäß § 9 (1.) bis (3.) sinngemäß mit der Maßgabe, dass – falls vor Delegation bereits ein Einleitungsbeschluss gefasst wurde – dem Disziplinarakt gleichzeitig eine D-Zahl und eine DV-Zahl zuzuordnen ist.

4. Geldwäsche-Register:

Falls der Verdacht einer Übertretung der Geldwäsche-Richtlinie entsteht, ist der Akt mit dem Vermerk „Geldwäsche“ zu versehen.

5. RAA-Register:

Falls der Beschuldigte ein Rechtsanwaltsanwärter ist, ist der Akt mit dem Vermerk „RAA“ zu versehen.

§ 10 – Geschäftsverteilung des Disziplinarrates

Der Präsident des Disziplinarrates hat jährlich nach der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer die Senate, die über einstweilige Maßnahmen beschließen, sowie die erkennenden Senate zu bilden, und die Geschäfte unter ihnen im Vorhinein zu verteilen. In der Geschäftsverteilung ist auch die Reihenfolge festzulegen, in der die weiteren Mitglieder des Disziplinarrates bei Verhinderung eines Senatsmitgliedes in die Senate eintreten. Die Geschäftsverteilung ist durch Anschlag in der Rechtsanwaltskammer bekanntzugeben. Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Falle unbedingten Bedarfes geändert werden.

Der Disziplinarrat verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und, außer im Fall des § 29 DSt, aus vier weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Rechtsanwälte bestehen.

Falls der Beschuldigte ein Rechtsanwaltsanwärter ist, hat an den Verhandlungen und Entscheidungen dem Senat zusätzlich ein Mitglied des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter anzugehören, sodass diesfalls der Senat aus sechs Mitgliedern bzw. im Fall des § 29 DSt aus vier Mitgliedern besteht.

Die Zuteilung der Rechtsanwaltsanwärter zu den einzelnen Senaten ist in der Geschäftsverteilung vorzusehen.

§ 11 – Ersatz von Barauslagen

Den Mitgliedern des Disziplinarrates, dem Kammeranwalt und dessen Stellvertretern sind nachweislich entstandene Barauslagen über Verlangen zu ersetzen.

§ 12 – Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt verliert die Geschäftsordnung für den Disziplinarrat der Tiroler Rechtsanwaltskammer in Innsbruck, beschlossen in der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 06. April 1934, wieder in Kraft gesetzt in der Vollversammlung vom 11.04.1956, genehmigt durch das Bundesministerium für Justiz am 23.05.1956, JMZ 11362-2/56, sowie die Geschäftsordnung für den Disziplinarrat der Tiroler Rechtsanwaltskammer beschlossen in der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 02.04.1992, genehmigt mit Bescheid vom 29.04.1992 des Bundesministeriums für Justiz, GZ 16.315/2-I 6/92 ihre Wirksamkeit.